

LANDSCHAFTS
VERBAND
RHEINLAND

LVR

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Dezernat 4 - Jugend

- Landesjugendamt -
Amt für Jugendämter, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

VVI → BM → J

Briefanschrift:
Landschaftsverband Rheinland - Dez. 4 - 50663 Köln

An die
Jugendämter
im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

Stadt Berg. Gladbach

Datum
25.03.2004

Auskunft erteilt
Frau Tintner

E-Mail:
r.tintner@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- Fax: (02 21) 82 84-
2.064 6264 13 12

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben
43.21

2004 APR 05 09:14

Ha/S.4.

Rundschreiben 43/8/2004

Rechtsauffassung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zusammenlegung von Jugendhilfe- und Schulausschüssen bzw. Jugendhilfeausschüssen und anderen Ausschüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat aufgrund einer Anfrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe seine Rechtsauffassung zur Zusammenlegung von Jugendhilfe- und Sozialausschüssen bzw. Jugendhilfeausschüssen und anderen Ausschüssen dargelegt. Dieses Schreiben vom 09.02.2004 übersende ich Ihnen beigefügt zur Kenntnisnahme.

Hiernach hält das Ministerium auch nach gegenwärtiger Rechtslage weiterhin an seiner nach dem zweijährigen Modellversuch der Stadt Bergisch Gladbach in dem Erlass vom 22.12.1999 geäußerten Rechtsauffassung fest, wonach die Zusammenlegung von Jugendhilfe- und Sozialausschüssen aufgrund rechtlicher und fachlicher Bedenken nicht umsetzbar ist. Es ist nicht zulässig, einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden, da dies nach geltendem Recht sowohl einen Verstoß gegen Bundes- wie auch gegen Landesrecht darstellen würde.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Ministeriums.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Markus Schnapka)

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz
Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>
E-Mail: post@lvr.de

Banken
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)



Anlage 2

11. 24.13.
XL 24/03.

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Oehlmann-Austermann

48133 Münster

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 - 3267
Telefax (0211) 896 - 3669
E-Mail
frank.lonny@msjk.nrw.de
Auskunft erteilt: Herr Lonny

Landschaftsverband Rheinland	
12. Feb. 2004	
Dez:	5
Eing 12. Feb. 2004	
- LD -	

Datum
09. Februar 2004
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
324-6.08.09.01-9429

nachrichtlich:

An den
Landschaftsverband Rheinland

50663 Köln

13. Feb. 2004

15. Feb. 2004
LR

41

**Zusammenlegung von Jugendhilfe- und Sozialausschüssen bzw. Jugendhilfeausschüssen
und anderen Ausschüssen**

Ihr Schreiben vom 23.12.2003

17. Jan 22/03.04 21.43.21 11. 24.13.
b. Dürschreibung an JA fertigen

Sie erbaten von uns Mitteilung bezüglich unserer Rechtsauffassung zur Möglichkeit der Zusammenlegung von Jugendhilfe- und Sozialausschüssen bzw. Jugendhilfeausschüssen und anderen Ausschüssen.

Nach dem zweijährigen Modellversuch der Stadt Bergisch Gladbach hatte Frau Ministerin Fischer in dem Erlass vom 22.12.1999 deutlich gemacht, dass die Zusammenlegung von Jugendhilfe- und Sozialausschüssen seinerzeit aufgrund rechtlicher und fachlicher Bedenken nicht umsetzbar sei.

Jedoch auch nach gegenwärtiger Rechtslage ist weiterhin an der im Erlass vom 22.12.1999 dargelegten Auffassung festzuhalten. Es ist rechtlich nicht zulässig, einen gemeinsamen Aus-

schuss zu bilden. Dies würde nach geltendem Recht sowohl einen Verstoß gegen Bundes- wie auch gegen Landesrecht darstellen.

Ausschlaggebend ist hierfür nicht zuletzt die unterschiedliche Rechtsnatur der beiden Ausschüsse. Der Sozialausschuss als ein in den Gemeinden gebildeter Ratsausschuss im Sinne des § 57 GO NW einerseits und der Jugendhilfeausschuss als ein nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gebildeter Ausschuss eigener Art mit Organcharakter und Entscheidungsbefugnis andererseits. § 71 Abs. 1 SGB VIII und die §§ 4 und 5 AG-KJHG NRW regeln für den Jugendhilfeausschuss Zusammensetzung und Verfahren in besonderer Weise und gehen insofern den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechtes vor. Dementsprechend erfolgt die Zuweisung der Aufgaben auch nicht durch den Rat, sondern durch Bundesgesetz.

Der Bundesgesetzgeber hat im Kinder- und Jugendhilfegesetz bewusst an der bereits im Jugendwohlfahrtsgesetz enthaltenen Zweigliedrigkeit des örtlichen Jugendamtes festgehalten. Er hat damit eine eindeutige Grundsatzentscheidung für die Zusammensetzung des Jugendamtes getroffen; und zwar, dass es aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss besteht. Der Jugendhilfeausschuss soll ein Ausschuss mit besonderer Fachkompetenz und Eigenständigkeit sein, der als Teil des Jugendamtes den Zielen des § 1 SGB VIII verpflichtet ist und zugleich das örtliche Gremium für grundsätzliche Fragen der Jugendhilfe darstellt. Diese Aufgabenstellung ist auch der Grund für die besondere Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses.

Die bundesrechtliche Aufgabenzuweisung hat abschließenden Charakter und steht daher einer Zusammenlegung des Jugendhilfeausschusses mit anderen Ausschüssen entgegen.

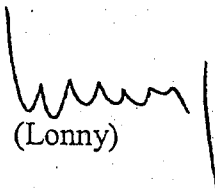
Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII ist die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses für "alle Angelegenheiten" der Jugendhilfe gegeben. Das bedeutet, dass eine Erweiterung der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses auf die Themen eines Sozialausschusses, die **auch** in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hineinreichen, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Hingegen lässt sich eine Kombination von Jugendhilfeausschuss und Sozialausschuss der Vorschrift nicht entnehmen. Denn gleichzeitig beschränkt die Vorschrift des § 71 Abs. 2 SGB VIII durch seinen Wortlaut den Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses auf die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Ihm dürfen daher keine Aufgaben aus anderen Bereichen übertragen werden.

Somit ist die Möglichkeit der Zusammenlegung des Jugendhilfeausschusses mit anderen Ausschüssen z.B. des Sozialausschusses derzeit rechtlich nicht gegeben und daher auch nicht genehmigungsfähig.

Ich hoffe, Ihnen hinsichtlich der Beantwortung der Anfragen der Kommunen weitergeholfen zu haben.

Im Auftrag



(Lonny)